

# **Bürgerverein Kleinolbersdorf-Altenhain e.V.**

## **SATZUNG**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Bürgerverein Kleinolbersdorf-Altenhain“. Er hat seinen Sitz in Chemnitz.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.) versehen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tag der Gründung und endet am 31. Dezember 1998.

### **§ 2**

#### **Zweck**

Der Verein bewirkt

- die Förderung und die Erhaltung der schulischen und außerschulischen Bildungs- und Erziehungsvoraussetzungen für die Kinder und Jugendlichen in Kleinolbersdorf/Altenhain. Er wirkt im Einvernehmen mit der Leitung der Schule und Kindertagesstätte an deren kulturellen, sportlichen und sonstigen Veranstaltungen mit. Er unterstützt Initiativen für ein dezentralisiertes Grundschulwesen und einen Jugendclub;
- die Pflege und den Erhalt der dörflichen Gemeinschaft in kultureller Hinsicht. Er vertritt kein allgemeinpolitisches Mandat und verfolgt keine kommunalpolitischen Ziele;
- die historische Heimatpflege (z.B. Dorfchronik)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er nimmt Spenden von Mitgliedern und Nichtmitgliedern in Form von Geld-, Dienst- und Sachleistungen entgegen. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Niemand darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, begünstigt werden.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Über das schriftliche Beitrittsersuchen entscheidet der Vorstand nach billigem Ermessen.

### **§ 4**

#### **Mitgliedsbeitrag und Aufnahmegebühr**

Der Verein erhebt eine einmalige Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag. Die Aufnahmegebühr enthält den ersten Jahresbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Gründungsversammlung festgelegt. Er kann von jeder Mitgliedsversammlung geändert werden. Er wird aufgrund einer Einzugsermächtigung des Mitgliedes in einer Rate jeweils zum 1. Februar des Jahres vom Bankkonto des Mitgliedes abgebucht. Die Zustimmung des Mitgliedes zu diesem Einzugsverfahren ist Voraussetzung der Mitgliedschaft. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.

Ehegatten und Kinder in Ausbildung von zahlenden Mitgliedern sind von der Beitragspflicht befreit. In besonderen Fällen kann der 1. Vorsitzende weitere Mitglieder von der Beitragspflicht befreien. Der Befreiungsantrag ist schriftlich zu stellen.

### **§ 5**

#### **Austritt**

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Jahres wirksam. Er muss schriftlich bis zum 30. November des Jahres erklärt werden.

### **§ 6**

#### **Ausschluss**

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach billigem Ermessen. Auf Antrag des ausgeschlossenen Mitgliedes entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über die Wirksamkeit des Ausschlusses mit einfacher Mehrheit.

### **§ 7**

#### **Organe**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Durch Beschluss des Vorstandes können weitere Organe gebildet werden. Diese können befristete Aufgaben haben (z.B. Festausschuss zur Mitgestaltung eines Schulfestes).

## § 8 Mitgliederversammlung

Jährlich im letzten Kalendervierteljahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Der 1. Vorsitzende kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies der Vereinszweck nach seinem Ermessen erfordert. Er muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies ein Fünftel der Mitglieder schriftlich verlangt.

Der 1. Vorsitzende entscheidet über die Tagesordnung. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich, elektronisch oder durch Aushang in den öffentlichen Schaukästen des Ortsteils Kleinolbersdorf/Altenhain zur ordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen. Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung ist eine Frist von einer Woche einzuhalten. Der Vorsitzende kann die Tagesordnung bis zur Mitgliederversammlung um weitere Punkte ergänzen, sofern die Mitgliederversammlung dem zustimmt.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- die Satzungsänderungen,
- die Wahl des Vorstandes sowie dessen Entlastung,
- die Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von einem Jahr. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- die Änderung der Beitragshöhe,
- die Wirksamkeit der Ausschließung eines Mitgliedes gemäß § 6,
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- die Auflösung des Vereins,
- alle weiteren Angelegenheiten des Vereins auf Antrag des Vorstandes.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder der Satzungsänderung zustimmen.

Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

## § 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Falls der erste Vorsitzende verhindert ist, nimmt der 2. Vorsitzende dessen Aufgaben wahr. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern vertreten. Rechtsgeschäfte über 2500 Euro und die Eingehung und Auflösung von Dienstverhältnissen sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des gesamten Vorstandes schriftlich erteilt ist; der Kauf oder Verkauf von Grundstücken und die Belastung von Grundstücken mit Nutzungs- oder Grundpfandrechten ist für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung der Mitgliederversammlung hierzu schriftlich vorliegt.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Falle bis zu einer Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, kann der restliche Vorstand eine Ersatzperson einsetzen, die dessen Funktion bis zum Ende der Amtszeit wahrnimmt.

## § 10 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung entschieden werden.

Ist die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren, sofern die außerordentliche Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren wählt.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen in diesen Fällen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

---

**beschlossen von der Mitgliederversammlung am 25. Juni 1999**  
**geändert von der Mitgliederversammlung am 28.04.2003**  
**geändert von der Mitgliederversammlung am 29.10.2015**

**gez. Daniela Vieweg**  
**1. Vorsitzende**